



HAUS FÜR KINDER ST. STEPHAN

KLOSTER-HEILIG-KREUZ-STRASSE 2

87719 MINDELHEIM

TEL.: 08261 / 1200

EMAIL: kiga.st.stephan.mindelheim@bistum-augsburg.de

HAUSORDNUNG

des „Haus für Kinder St. Stephan“

Zur Gewährleistung eines geordneten Betriebes der o.g. Tageseinrichtung für Kinder erlässt der Träger folgende Hausordnung:

§ 1 HAUSRECHT, ZUSTÄNDIGKEIT UND GELTUNGSBEREICH

- (1) Das Hausrecht wird vom Träger ausgeübt.
- (2) Zuständigkeit und Verantwortung: Hausrechtsbeauftragte des Trägers sind:
 - die Leiterin der Tageseinrichtung, sowie deren Stellvertretung und
 - die Gruppenleiterinnen in den von ihnen genutzten Gruppenräumen,
 - der Leiter der Hausverwaltung bzw. die von ihm Beauftragten (i.d.R.: Hausmeister)
- (3) Die in Ausübung des Hausrechts vom Träger oder in dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor.
- (4) Geltungsbereich: Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich im Gelände der Tageseinrichtung für Kinder aufhalten.

§ 2 ÖFFNUNGSZEITEN

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder ist, von besonderen Veranstaltungen abgesehen, während der normalen Öffnungszeiten montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Gebäude grundsätzlich verschlossen zu halten. In Ausnahmefällen erforderlich werdenden allgemeinen Dienstbetrieb außerhalb der Öffnungszeiten regeln die Leiterin. Die Mitarbeiter haben dabei zu beachten, dass das Gebäude geschlossen gehalten wird und dass für die Sicherheit der Kinder, des Gebäudes und der Einrichtung gesorgt ist.

§ 3 SICHERHEIT UND ORDNUNG

- (1) Zum Aufenthalt im Gebäude und Gelände der Tageseinrichtung für Kinder sind außer den Kindern, deren Erziehungsberechtigten, den Mitarbeiterinnen und Angestellten des Trägers nur Personen befugt, die zu einer bestimmten Veranstaltung im Rahmen der Konzeption der Einrichtung zugelassen sind.
- (2) Die Mitarbeiterinnen bzw. Beauftragten der Hausverwaltung sind angewiesen, bei Personen, die ohne Berechtigung angetroffen werden, die Namen festzustellen, bzw. sie ggf. zum Verlassen des Gebäudes und des Geländes aufzufordern.
- (3) Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Genehmigung des Trägers.
- (4) Alle, am Geschehen der Tageseinrichtung für Kinder beteiligten Personen sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Vermutungen oder Beobachtungen, die auf mögliche drohende Gefahren hinweisen können, sind unverzüglich dem Träger, bzw. der Leiterin zu melden. Jedes unbefugte Entnehmen, Handhaben und Beschädigen von Einrichtungen aller Art wird zivilrechtlich und strafrechtlich verfolgt.
- (5) Nach Beendigung der Öffnungszeiten ist die Einrichtung zu verlassen, insbesondere darf das Reinigungspersonal nicht behindert werden. Änderungen sind nur nach Absprache mit der Leiterin und dem Reinigungspersonal zulässig.
- (6) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke in allen Räumen der Tageseinrichtung für Kinder und auf dem gesamten Gelände (Außenspielbereich) ist –auch während der Schließzeiten der Einrichtung– nicht Betriebsangehörigen verboten.
- (7) In sämtlichen Räumen, Gängen, Treppenaufgängen, Höfen und insbesondere in den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter geworfen werden.
- (8) Bei Regen, Sturm und Schneetreiben sind die Fenster rechtzeitig zu schließen. Geöffnete Fenster sind zu sichern.
- (9) Für den Verschluss der Gruppenräume, Dienstzimmer usw. sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die Berechtigten (s. § 1 II) verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume.
- (10) Festgestellte Schäden und Mängel sowie Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Leitung bzw. dem Träger zu melden.
- (11) Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Platz abzustellen. Das Abstellen in und vor den Eingängen ist nicht gestattet. Dort stehende Fahrräder können entfernt werden. Das Mitführen von Fahrrädern im Haus ist verboten.
- (12) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen geparkt werden. Das Abstellen von Mopeds, Rollern, Kraftfahrzeugen und Gegenständen in Ein- und Durchfahrten ist aus Gründen der Sicherheit für Kinder und des Brandschutzes untersagt.
- (13) In allen Gruppen ist ein Alarmplan vorhanden, die Fluchtwege sind angegeben. Bei Alarm muss dieser Plan strikt befolgt werden.

§ 4 GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE UND UNZULÄSSIGE

BETÄTIGUNGEN UND VERBOTE

- (1) In und auf dem gesamten Gelände der Tageseinrichtung für Kinder bedarf der Genehmigung:
 - das Aushängen von Anschlägen und Plakaten sowie das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern.
 - das Veranstellen von Sammlungen und Wahlen
 - das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen,
 - die Benutzung von Räumen für Veranstaltungen, die nicht solche der Tageseinrichtung für Kinder selbst sind.
 - Anschläge von Plakaten, Hinweisen, Ankündigungen, Mitteilungen usw. dürfen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln angebracht werden. Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Anschläge sind spätestens am Tage nach der Veranstaltung zu entfernen.

- (2) In und auf dem gesamten Gelände der Tageseinrichtung für Kinder sind verboten:
 - Betteln
 - Parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift
 - Das Gelände und insbesondere die Außenspielfläche der Tageseinrichtung für Kinder dürfen von Fremden nicht als Durchgang benutzt werden.
 - Jede missbräuchliche Benutzung der Feuerlöscheinrichtungen wird strafrechtlich verfolgt.

§ 5 FUNDSACHEN:

Fundgegenstände sind bei der Leitung abzugeben.

§ 6 AHNDUNG VON VERSTÖßEN

Grundsätzlich können gegen Personen, die am Geschehen der Tageseinrichtung für Kinder beteiligt sind, bei Ordnungsverstößen ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Einrichtung.

§ 7 ALLGEMEINE ORDNUNGSBESTIMMUNGEN

Bestandteil dieser Hausordnung sind die Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder und deren Konzeption in Ihrer jeweiligen gültigen Fassung. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder behält sich eine Änderung oder Ergänzung dieser Hausordnung vor, wenn und soweit sachliche Gründe dies erfordern.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Die Hausordnung wurde durch die Kirchenverwaltung am 24.04.2024 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Überarbeitet im Januar 2025 wegen Kirchenverwaltungsvorstandswechsel.

Mindelheim, im Januar 2025



Kirchenverwaltungsvorstand



Kirchenpfleger(in)